

ZG_OBERGERICHT BS 2021 97 vom 30. Mai 2022

ZG Obergericht, 2022-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2021_97

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2021 97 du 30 mai 2022

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2021 97 del 30 maggio 2022

Regeste

Kostenauflage

Erwägungen

E. 1

Ist die Beschwerdeinstanz ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als CHF 5'000.00 zum Gegenstand hat (Art. 395 lit. b StPO). Die Beschwerdeführerin ficht in ihrer Beschwerde einzig die Kostenauflage an, weshalb die Einstellung des Strafverfahrens rechtskräftig wurde. Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass ihr die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung die Verfahrenskosten von CHF 220.00 auferlegt hat. Zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist demnach der Präsident der Beschwerdeabteilung als Verfahrensleitung.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft führte in der Einstellungsverfügung zur Begründung der Kostenauflage aus, die Beschwerdeführerin habe die Einleitung des Strafverfahrens Seite 3/5 rechtswidrig und schuldhaft bewirkt, indem sie eingestanden habe, dass es eine Auseinandersetzung gegeben habe, wobei sich beide Parteien beschuldigten, tätlich geworden zu sein. In ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2021 ergänzte die Staatsanwaltschaft, die Parteien hätten unbestrittenermassen miteinander Differenzen gehabt. Sie würden sich sodann gegenseitig der Tätlichkeit beschuldigen. Als objektivierbare Beweismittel würden im Polizeirapport folgende Spuren genannt: Die Privatklägerin habe einen kaum auszumachenden Kratzer am rechten Unterarm aufgewiesen; zudem mache sie geltend, ein "Kosmetiknagel" sei abgebrochen. Die Beschwerdeführerin habe ihrerseits ein schwach ausgeprägtes Hämatom am Unterarm aufgewiesen. Es könne deshalb davon ausgegangen werden, dass wohl beide Beteiligten die körperliche Integrität der Gegenpartei missachtet hätten. Dies habe dazu geführt, dass sich eine Drittperson telefonisch bei der Einsatzzentrale der Zuger Polizei gemeldet und Hilfe angefordert habe. Beide Parteien hätten sodann vor Ort einen Strafantragsverzicht erklären können, was sie selbst nach Erhalt der Parteimitteilung nicht getan hätten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, ihr sei von der Polizei mitgeteilt worden, dass bei dieser Angelegenheit keine Kosten entstehen würden. Sie habe keine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft veranlasst und bestreite deshalb, dass sie oder die Privatklägerin für die Kosten haften würden. Sie wolle vielmehr alle Klagen zurückziehen und das Verfahren einstellen. Sie bitte deshalb, von den Kosten abzusehen.

E. 4

Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 3.3 mit Hinweisen). In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Erforderlich ist schliesslich, dass das Verhalten die adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens war (Urteil des Bundesgerichts 6B_272/2019 vom 26. Februar 2020 E. 2.1 m.H.).

E. 5

Vorliegend fehlt es für eine Kostenaufgabe am unbestrittenen oder bereits klar nachgewiesenen Sachverhalt. Seite 4/5

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin und die Privatklägerin führten anlässlich der polizeilichen Befragung aus, die jeweils andere habe sie tätlich angegangen. Selbst wollten beide jedoch keine Tötlichkeit begangen haben und sie sahen sich jeweils nur als Geschädigte der Tötlichkeit der anderen. Die Beschwerdeführerin hat somit im vorinstanzlichen Verfahren bestritten, eine Tötlichkeit begangen zu haben. Es liegen daher keine unbestrittenen Umstände vor, mit denen eine Kostenaufgabe begründet werden könnte.

E. 5.2

Der Sachverhalt ist sodann auch nicht genügend nachgewiesen, um eine Kostenaufgabe zu rechtfertigen. Zwar legen die von der Staatsanwaltschaft beschriebenen Kratzer bzw. Hämatome nahe, dass die Auseinandersetzung zwischen der Beschwerdeführerin und der Privatklägerin auch handgreiflich wurde. Ob die Verletzungen jedoch tatsächlich bei der Auseinandersetzung entstanden, steht nicht fest. Auch ist nicht klar, ob die leichten Verletzungen wirklich durch eine Tötlichkeit der jeweils anderen Partei entstanden. So wäre auch denkbar, dass sich die Privatklägerin die Verletzungen im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen ihr und B. _____, bei der Ausführung einer eventuell eigenen Tötlichkeit oder beim Versuch, die Wohnung der Beschwerdeführerin zu betreten, zuzog. Aus den Akten ergibt sich auch kein klarer Nachweis, dass die Beschwerdeführerin eine tätliche Auseinandersetzung suchte. Ob die Beschwerdeführerin tatsächlich eine Tötlichkeit beging bzw. sich in eine tätliche Auseinandersetzung begeben wollte, ist somit

nicht klar nachgewiesen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführerin als beschuldigter Person kann sodann nicht als zivilrechtliches Verschulden angerechnet werden, dass die Privatklägerin den Strafantrag stellte bzw. nicht zurückzog. Diesfalls hätte allenfalls eine Kostenauflage an die Privatklägerin gestützt auf Art. 427 Abs. 2 StPO geprüft werden können.

E. 6

Entsprechend fehlt es für die Kostenauflage am klaren oder unbestrittenen Sachverhalt. Die Ziff. 3 des Dispositivs der Einstellungsverfügung ist somit aufzuheben und die Verfahrenskosten des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens von CHF 220.00 sind auf die Staatskasse zu nehmen. Eine Entschädigung ist dagegen nicht auszurichten.

E. 7

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. Seite 5/5 Verfügung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.